

unmittelbaren Sippschaft, gar aus der eignen Familie zu heiraten, sondern aus den andern, ferneren Sippen der Rasse: so nur wurde der allzu einseitigen Ausbildung der Sippen zu Unterrassen, der inneren Lockerung und Entfremdung der Rasse halbwegs vorgebeugt. Ebenso wurde es nun, schon um die Weiber zur Treue gegen die Rasse zu erziehen, notwendig, sie zur Treue gegen ihren eigentlichen Gatten anzuhalten, die Heiligkeit der neuen Ehe untersagte es auch dem früher liebeberechtigten Manne, nach der Weise der alten Gemeinehe, sich mit dem anerkannten Weibe eines andern abzugeben.

Gegen die Unterworfenen stand also die Rasse als Ganzes einheitlich da und schied sich von ihr; im Innern aber hatte sie sich in lauter kleine lebendige Zellen, die Familien, umgesetzt. Innerhalb der Familie galt auch noch das gemeinsame Besitzrecht am zugewiesenen Lande und seinem Ertrage, aber gegeneinander schlossen sich die Familien ab und Übergriffe hierin mußten ebenso das feste Gefüge des Herrenstaates verletzen, mußten ebenso die Dauer der Rassenherrschaft abschwächen. Und darum ist es eine gemeingefährliche, ahndungswerte Tat, sich an den Weibern und dem Eigentume der Rasse *genossen* zu vergreifen. Aus dem alten Gemeinrecht war, immer zugunsten der Gesamtrasse, ein Familienrecht geworden und was früher nur den Rassefremden verwehrt gewesen war, den eignen Mitgliedern aber gestattet, das war als Blutschande, Ehebruch, Diebstahl nun allen verpönt.

\*

Das Buchstabenrecht der Rassezersetzung.

Mit der weiteren Entwicklung des Gemeinlebens mußten sich die Möglichkeiten innerer Gegensätze immer nur vermehren. *Erstens* war die scharfe Bluttrennung auf die Dauer gar nicht durchzuführen; weder war es wirklich zu verhindern, daß die Weiber der Herrenrasse nicht doch von den Männern der Unterworfenen Kinder empfangen und sich so das niedere Blut einschmuggelte, noch ließen sich's die Männer der Herrenrasse nehmen, mit den Weibern der Unterjochten zu verkehren, und so sickerte das Erobererblut veredelnd in die niedere Bevölkerungsschicht. Hierin fand also ein immer zunehmender Ausgleich statt. *Zweitens* sonderte sich die

Haupttrasse doch mehr oder minder in Unterrassen, die wohl ineinander übergangen, aber doch an innerer Zusammengehörigkeit verloren; und an Stelle des in ältesten Zeiten einrassigen Gemeinlebens, an Stelle des doppelrassigen Herrenstaates tritt im Laufe der Geschichte eine immer buntere Musterkarte von Unterschieden und Übergängen, von inneren Gegensätzen mannigfaltigster Art, tausendfältige Gelegenheit zu Zwistigkeiten, immer abnehmendes Gemeingefühl.

Dazu kommt noch, daß mit der Zeit der Besitzstand sich völlig verändert. Das Land, einstens Gemeinbesitz, dann zwischen Herren und Unterjochten verteilt, zersplittert sich immer mehr, ballt sich aber auch in einigen Händen wieder zusammen, die Landlose wechseln immer willkürlicher ihre Besitzer, ohne Rücksicht auf die Zukunft des Herrenstandes. Aber eben dieser Herrenstand ist eigentlich nicht mehr vorhanden. Mit dem Gewerbe sind zahllose Angehörige der Niederrasse emporgekommen, haben sich durch die Macht ihres Reichtums wie Gleich und Gleich neben die alten Herren gestellt, ja es ist nur eine Frage der Zeit, bis diese ganz verdrängt werden.

Mit dieser Bereicherung und Zersetzung des Gemeinlebens muß auch die Rechtsbildung gleichen Schritt halten. Lykurgos verbot den Spartanern geschriebene Gesetze zu haben: denn die Gesetze, die Grundsätze der Rasseerhaltung, sollten im Herzen und Blute jedes einzelnen lebendig sein. Aber das ward ein Unding, sobald der Staat nach außen anwuchs und nach innen sich zersplitterte. Wo das lebendige Gemeingefühl versiegt und versiegen muß, da waren feste, äußere, geschriebene Gesetze vonnöten. Und der Bestand an Gesetzen wuchs und wuchs und muß wachsen, je reicher und umfassender das äußere Leben wird, bei gleichzeitiger Abnahme der inneren Einheitlichkeit.

Weit davon entfernt ein Wegweiser lebendiger Kultur zu sein, ist die Niederschrift der Gesetze in Wahrheit der Grabstein der einheitlichen, rassemäßigen, ursprünglich sprudelnden Lebensart. Denn wenn sie schon äußerlich die innere Uneinigkeit kennzeichnet, führt sie mit der Gewalt des starren Buchstaben auch die innere Umwandlung immer weiter. Lebens-

recht wird zu Buchstabenrecht und damit zum Widersinn: es befördert, was es verhindern sollte, und ertötet, was es zu beleben und kräftigen hatte. Uranfänglich und lange noch sinn- gemäßer Rassenschutz, Schutz der gemeinnützigen Lebenskräfte, wird das Gesetz immer mehr zu einem äußerlichen Besitz- schutze, zu einem Sachenrecht, das nicht nach den lebendigen Werten, sondern nach den toten Zufälligkeiten eines hoch- gesteigerten Verkehrslebens richtet.

Recht war einstens auf Blut gegründet, war die natürliche Gemeinschaft der Mitlebenden; dann war Recht immer noch ein Lehen, das der einzelne von seiner Rasse trug; endlich wurde es die Selbständigkeit des einzelnen im Rahmen des Gemeinlebens: nur daß dieses Gemeinleben auf die Dauer die großen Ziele einbüßt, nur daß es einen äußerlichen Wohlstand mehr als innere Einheitlichkeit und Natürlichkeit schätzt; und da bedeutet denn die sogenannte Selbständigkeit und Rechtsfreiheit nicht viel mehr, als ein Verzicht des Gemeinlebens, selbst große Zwecke zu weisen. Gewiß ist sie unter den Verhältnissen des mischrassigen, unorganischen, des heutigen Staates für den einzelnen unentbehrlich, ja genügt sie in ihrer Halbheit noch nicht einmal: aber doch nur, weil der Träger der Kultur, der Boden des menschlichen, gesteigerten Lebens, weil die Blut- gemeinschaft der Zusammenwohnenden vernichtet ist.

Nicht weil der Mensch so staatsfeindlich und ungesellig, so gewalttätig und böse wäre, bedarf es der Gesetze: sondern weil wirklich die Lebenszwecke, die Handlungen, das ganze Sinnen und Trachten der einzelnen allmählich d a z u g e k o m m e n sind, wider einander zu gehen. Das große Gemeinleben ist mit der fortschreitenden Blutzersetzung erstorben, die vereinigende Macht gemeinsamen Lebensinhaltes ist verschwunden — und nur große Nöte, wie ein Krieg, läßt sie heiligend er- wachen —, der kleine Sinn des einzelnen geht nur auf die nächsterreichbare Wirklichkeit, auf den Erwerb. Und da prallen die einzelnen dann aufeinander, da gibt es denn Gegensätze und Rechtsstreitigkeiten, da müssen Gesetze mildernd eingreifen.

Das Gemeinleben war früher gemeinsames L e b e n , heute ist es ein Nebeneinanderwohnen und Widereinanderstreiten; Verbrechen hieß früher, die Grundlage des Lebens, die Ge-

geschlossenheit der Rasse gefährden, heute ist es Störung der abgemessenen Einzelkreise, aus denen sich mosaikartig der Staat zusammensetzt — und wenn es noch wenigstens ein kunstvolles Mosaik wäre! Gewiß soll das Gesetz die Gesamtheit erhalten, aber das Ergebnis der Geschichte ist eben, daß diese Gesamtheit kein organisches Gebilde mehr ist, sondern ein toter Mechanismus. Nicht mehr ums Blut, sondern einzig ums Gut geht heute das Staatsleben, und was an spärlichen Gesetzen andere Werte zu schützen trachtet, ist nur ein ganz ungehöriges Überbleibsel von Übergangszuständen: so die Gesetze, die dem geschlechtlichen Leben gelten und Sittlichkeitsvergehen suchen, wo es heute gar keine mehr gibt — wie Doppel-ehe oder gar Lieblingminne —, weil die Blutsfrage aufgehört hat, die Grundlage des Ganzen zu sein. Verbrechen war einstens Bruch der Gemeinschaft, heute ist es Verletzung des Gesetzesbuchs, der von einem Tage zum andern wechseln kann.

Darin spricht sich am deutlichsten der Niedergang der Kultur aus. Die alte Urgrundlage ist verlassen worden, das Urgrundgesetz der Blutgemeinschaft ist in tausend Gesetzesparagrafen verzettelt worden, die andern Ziele dienen, und noch ist es nicht gelungen, wieder die einfache Anerkenntnis zu gewinnen, daß die Menschheit wirklich atomisiert ist, daß heute nur der Rechtsgrundsatz der völligen Selbständigkeit den Tatsachen entspricht, daß heute als Verbrechen nur die Vergewaltigung der Einzelfreiheit zu gelten hat, vorbehaltlich einer weiteren Neuentwicklung.

Nicht weil der Mensch so gemeinfeindlich wäre, sondern trotzdem er gerade dem Gemeingefühl ergeben ist, hat sich das Verbrechen, die Auflehnung gegen das Gemeinleben, zu einem notwendigen Übel der Staaten herausgebildet. Einstens war der Verbrecher eben nichts als ein Land- und Rassefremder, der ins ihm blutsfremde Gemeinleben eingegriffen hatte; später war er nicht mehr landfremd, und auch sein fremdes Blut als solches war noch kein Strafgrund, sondern erst die Verletzung der die Herrenrasse in Gut und Blut schützenden Vorschriften machte ihn gefährlich, ob er ihr nun selbst angehörte oder

Das Gesetzbuch  
und seine  
Schützer.